

Freitag, den 25. October 1822.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.																		
Monath.	Barometer.									Thermometer.						Witterung.		
	Früh.			Mitt.			Abends			Früh.		Mitt.		Abend		Früh bis 9 Uhr.	Mittags bis 3 Uhr.	Abends bis 9 Uhr.
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.						
October	16	27	6,7	27	6,2	27	5,8	—	10	—	11	—	11	trüb.	wolk.	Sterne.		
	17	27	5,8	27	5,3	27	3,9	—	10	—	11	—	11	Regen.	Regen.	Donn.		
	18	27	4,2	27	4,8	27	5,6	—	10	—	14	—	12	Regen.	heiter.	wolk.		
	19	27	6,6	27	7,5	27	8,8	—	10	—	12	—	10	trüb.	schön.	heiter.		
	20	27	9,5	27	9,9	27	10,0	—	8	—	9	—	9	Nebel.	f. heiter.	f. heiter.		
	21	27	10,0	27	10,0	27	9,7	—	5	—	10	—	10	Nebel.	f. heiter.	f. heiter.		
	22	27	9,7	27	9,7	27	9,7	—	7	—	11	—	11	trüb.	trüb.	trüb.		

Gubernial-Verlautbarungen

3. 1228.

U m l a u f s c h r e i b e n

Nr. 11776.

des kaiserl. königl. läyrlichen Guberniums zu Laibach. (1)

Wegen Bestrafung der absichtlichen Eröffnungen der gesetzlichen Siegel.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 17. Juny d. J., über einen von der k. k. Hofcommission in Justizgesellschäften, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofcancley und der k. k. obersten Justizstelle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, zum Schutz der Rechte und des öffentlichen Ansehens gerichtlicher Siegel zu verordnen geruhet:

§. 1. Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung gerichtlicher Siegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, soll, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder aus leichtfertiger Neugierde verübt wird, als eine schwere Polizey-Übertretung angesehen, und mit Arrest von einem zu drey Monathen bestraft werden.

§. 2. Handlungen dieser Art, wenn sie zum Zeichen der Geringschätzung gerichtlicher Anordnungen, oder aber in der Absicht verübt werden, das vermeintliche eigene Recht, oder irgend eine gehässige Absicht damit eigenmächtig durchzusetzen, sind als ein Verbrechen der öffentl. Gewaltthätigkeit mit schwerem Kerker von 6 Monathen bis zu einem Jahre, und nach Maßgabe der eintretenden bedenklichen Umstände und gefährlichen Folgen, auch bis zu fünf Jahren abzustrafen.

§. 3. Werden Verletzungen gerichtlicher Siegel als ein Mittel zur Verübung eines größeren Verbrechens unternommen, so ist der Thäter mit der auf das beabsichtigte Verbrechen festgesetzten Strafe, in Anwendung des §. 28 des Strafgesetzbuches zu belegen.

§. 4. Das Erkenntniß, ob in diesen Fällen nur der Ersatz des Schadens, oder aber eine volle Genugthuung zu leisten sey, ist nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des zweyten Theils des allg. bürgerl. G. B. zu schöpfen.

Diese allerhöchste Entschlieſung wird, in Folge hoher Hofcanzley-Verordnung vom 29. August d. J., Z. 33200, bekannt gemacht.

Lai bach den 4. October 1822.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Wagner, k. k. Gubernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1214.

(1)

Nro. 5767.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des gewesenen Handlungshauses Ditta Pessiat allhier, de praes. 27. September 1822, in die Ausfertigung der Amortisationsbedichte, rücksichtlich des, wider Obradovich et Comp. erhobenen, und auf das Haus Nro. 51, sammt Garten in der Gradiska-Vorstadt allhier, unterm 12. Jänner 1815 pränotirten, angeblich in Verlust gerathenen Protestes dd. 5. Jänner 1815, über den Wechsel des Ignaz Carl Pidler, dd. Lai bach den 1ten December 1814, pr. 3000 fl., eigentlich aber des daran befindlichen grundbüchlichen Pränotirungscertificats, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachtes in Verlust gerathenes Pränotirungscertificat, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Gebrüder Pessiat, das obgedachte Pränotirungscertificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist, für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Lai bach am 4. October 1822.

Z. 1216.

(1)

Nro. 5887.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Lorenz Eberl, Curators der minderjährigen Margareth Wreyer'schen Kinder, Nahmens Johann und Thomas Wreyer als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der, am 1. September 1822 allhier an der Triesterstraße verstorbenen Schusterseggattinn Margareth Wreyer, die Tagsetzung auf den 18. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Lai bach den 8. October 1822.

Z. 1217.

(1)

Nr. 5895.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Johanna v. Höfferer, und Pauline Zabornig, beyde geborne Bürger, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 25. July dieses Jahres auf der Herrschaft Egg ob Podpetsch verstorbenen Johann Bürger, die Tagsetzung auf den 25. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Lai bach am 8. October 1822.

Z. 1215.

(1)

Nro. 5843.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird allen jenen, denen daran gegen, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es sey Joseph Reif, angeblich aus Bogen in Loral gebürtig, gewesener Werführer der Vincenz Camassa'schen Glockengießerey in Lai bach, am 28. September l. J. hierorts ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben.

Da dessen Erben und deren Aufenthaltsort diesem Gerichte unbekannt sind, und weil sie vielleicht außer dem k. k. Erblande sich befinden dürften, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten, zur Vermahrung ihrer Rechte, den hiesigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblack als Curator bestellt, welcher diesen Verlaß der Ordnung nach abzuhandeln und sicher zu stellen haben wird.

Die unbekannten Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Befehle an die Hand geben, oder statt dessen einen andern Coadvocaten zu bestellen und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt in die ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, indem sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Laibach am 8. October 1822.

Z. 1232.

(1)

Nr. 6143.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es habe dieses Gericht über das vom Dr. Lucas Ruz, sub praes. 17. dieses, anber überreichte Gesuch, die wegen schuldigen 838 fl. 13 fr. und 500 fl., im Executionswege auf den 28. October l. J. angeordnete dritte und letzte Feilbietung des, dem Schuldner Ignaz Baraga gehörigen Guts Wildeneg, zu suspendiren befunden.

Laibach am 22. October 1822.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1225.

(1)

Nro. 784.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Rötzel, von Malgern, als Cessionär des Handlungshauses Peol, Ertil et Comp., wider den Andreas Sturm, wegen Ersterem schuldigen 100 fl. M. M., in die executive Versteigerung des, dem Letztern gehörigen, zu Klindorf sub Cons. Nro. 22 liegenden 12 Bauershuben sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und einigen Fahrnissen, gewilliget und zu deren Vornahme drey Termine, nämlich: der 3. October, 4 November und 5. December l. J., früh von 9 bis 12 Uhr, im Orte des liegenden Guts mit dem Anbange bestimmt worden, daß, wenn gedachte Hube weder am ersten noch zweyten Termine um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth pr. 300 fl. an Mann gebracht würde, selbe am dritten Termine auch unter der Schätzung wird hinten gegeben werden.

Anmerkung. Bey der ersten Tagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Bezirksgericht Gottschee am 3. October 1822.

Z. 1229.

Convocations-Edict.

Nro. 797.

(1) Zur Berichtigung des Activ- und Passivstandes nach dem im December 1821 zu Bresslach verstorbenen Halbhüblers, Joseph Zottel, wird eine Tagung auf den 13. November d. J., früh von 9 bis 12 Uhr vor diesem Bezirksgerichte anberaumt, wozu sämtliche Gläubiger gegen die Folgen des §. 814 a. b. G. B., sämtliche Schuldner aber zur Vermeidung des bey Ausbleiben gegen sie anzustehenden Rechtsweges hiermit vorgeladen werden.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 8. October 1822.

Z. 1230.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 768.

(1) Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Agnes Stuortzka zu Unteridria, als Cessionärin des Mathias Rudolph, von Sadloch, wider Michael Jarz zu Billichgras, wegen schuldigen 433 fl. 46 3/4 fr. sammt Zinsen und Unkosten, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Pristava liegenden, der Herrschaft Billichgras sub Rect. Nro. 13 dienst-

Waren halben Kaufrechtshube, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 2220 fl., gewilliget worden. Hierzu werden nun drey Termine, und zwar der erste auf den 30. November d. J., der zweyte auf den 8. Jänner und der dritte auf den 8. Februar k. J., jedes Mal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, zu Pristava bey Willischgraz mit dem Anhange bestimmt, daß, im Falle diese halbe Hube bey einer der zwey ersten Versteigerungen nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Versteigerungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würde.

Sämmtliche Kauflustige werden hierzu zu erscheinen vorgeladen, mit dem, daß es ihnen inwischen freysteht, die Vicitationsbedingnisse bey diesem Bez. Gerichte einzusehen.
Trendenthal am 21. October 1822.

3. 1026.

Feilbietungs-Edict.

(1)

Von der k. k. Berggerichts-Substitution in Fylrien zu Laibach wird hiermit bekannt gemacht, daß über das Gesuch der Frau Theresia Rabitsch, Mutter und Vormünderinn, dann Herrn Johann Nep. Pototschnig, Mitvormundes der Ignaz Rabitsch'schen Kinder zu Kropp, die gerichtliche Feilbietung der, zu dem Verlasse des Ignaz Rabitsch gehörigen, zu Ober- und Unterkropp befindlichen Berg-, Schmelz- und Hammerentitäten veranlaßt worden. Es werden demnach zur Veräußerung der 4 Schmelz- und Hammerstage, nämlich: Freytag in der vierten Reihewoche zu Oberkropp, dann Dienstag in der ersten, wie auch Montag und Dienstag in der sechsten Reihewoche zu Unterkropp, wovon jeder Tag oder Schmelz- und Hammeranthheil 300 fl. C.M. geschätzt ist; dann des Kohlharns Nr. 25, pr. 100 fl. C.M., des Erplatzes Nro. 16, pr. 50 fl. C.M., des Bergstollens am Sakberge, pr. 60 fl. C.M., der Schächte am Sakberge, pr. 20 fl. C.M., und des Stollens u. Moshilech, pr. 40 fl. C.M., drey Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 21. October, die zweyte auf den 18. November und die dritte auf den 23. December d. J., jederzeit Nachmittags um 3 Uhr, in dieser k. k. Berggerichts-Substitutions-Ganzley mit dem Besage anberaumt, daß, falls diese Entitäten theilweise bey der ersten oder zweyten Vicitation nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden. Wozu die Kauflustigen, wie auch die inhabulirten Gläubiger, als Frau Maria Hauptmann, Pfarrkirche St. Leonardi zu Kropp, Herr Ignaz Pototschnig, Herr Joseph Hauptmann, Herr Lucas Wodley, Herr Franz Globotschnig, Herr Thomas Pi-broug, und Herr Martin Rabitsch zu erscheinen vorgeladen werden.

Die dießfälligen Vicitationsbedingnisse sind in der Ganzley dieser Substitution einzusehen. Laibach den 31. August 1822.

Unmerk. Bey der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 1226.

(1)

Nro. 1041.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Tollitsch, von Malgern, gegen Joseph Eschinkel zu Neulofschin, in die neuerliche Versteigerung der, vom Pestern unterm 9. August 1814 gerichtlich erstandenen 1/8 Urb. Hube, sub Nr. 2 zu Neulofschin, gerichtlich auf 300 fl. geschätzt, wegen nicht zugehaltenen Vicitationsbedingnissen, gewilliget und hierzu drey Tagsatzungen, auf den 29. October, 27. November und 30. December d. J., Vormittags um 9 Uhr, jedes Mal mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Gottschee am 8. October 1822.

3. 1202.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Beldeß wird allgemein bekannt gemacht, daß alle jene, welche bey den nachbenannten Verlässen, unter was immer für einem Titel, etwas anzusprechen gedenken oder zu denselben etwas schulden, an den un-

ten ausgeschriebenen Tagen zu Geistritz in der Wochein zu erscheinen und ihre Forderungen anzumelden haben, widrigens diese Verlässe mit Bezug auf den §. 814 b. G. B. abgehandelt und den rechtmäßigen Erben eingewantwortet werden, als:

am 29. October 1822,	nach Ableben des	Thomas Dobrau zu Kopriunit	Nro. 32;
— 29. — — — — —	Anton Arch zu Kerschdorf	Nro. 70;	
— 30. — — — — —	Paul Arch zu Kerschdorf	Nro. 37;	
— 30. — — — — —	Thomas Doctor zu Goriusch	Nro. 45;	
— 31. — — — — —	Valentin Godia zu Kopriunit	Nro. 8;	
— 31. — — — — —	Lucas Kerkounig zu Kamne	Nro. 36;	

Bezirksgericht Staats Herrschaft Beltes den 5. October 1822.

3. 1203.

Feilbiethungs-Edict.

(2)

Das Bezirksgericht der Herrschaft Seisenberg macht hiermit bekannt: Es habe über Ansuchen des Johann Röthel, als Cessionär des Mathias Witrich, von Malgern, wider Mathias Fink zu Langenthon peto. schuldigen 742 fl. 48 kr. M. M., in die gerichtliche Feilbiethung der, dem Letztern gehörigen, auf 893 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten und eines auf 98 fl. 51 kr. gerichtlich geschätzten Mobilare, gemilliget und hierzu die Tagsetzungen in loco der Realität auf den 11. November, 9. December l. J. und 20. Jänner des k. J., jedes Malh. von Früh 9 bis 12 — und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr mit dem Anhang angeordnet, daß jenes der gepfändeten und gerichtlich geschätzten Stücke, welches weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten und letzten Feilbiethung auch unter der Schätzung hirtan gegeben werden würde.

Kauflustige wollen demnach an obbestimmten Tagen und Stunden in loco Langenthon erscheinen, wo selbe vor eröffneter Versteigerung die dießfälligen Bedingnisse vernehmen werden.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg am 22. October 1822.

3. 1181.

Wiesen - Verkauf.

(3)

Nachdem die, der k. k. Staats Herrschaft Sittich eigenthümliche, im Bezirke Sonnegg, Laibacher Kreises, nächst Podpetsch gelegene Dominical - Wiese: Sornitza Lopatouka bey der, mit Kundmachung vom 9. August d. J. auf den 23. v. M. anberaumten Versteigerung nicht an Mann gebracht wurde, so wird, in Folge wohlhöbl. k. k. Domainen - Administrations - Verordnung vom 3. d. M., Nro. 4198, zur Veräußerung derselben am 30. d. M., von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in der Amtscanzley der k. k. Staats Herrschaft Freudenthal eine neuerliche Citation abgehalten werden.

Diese Wiese befindet sich unweit dem Dorfe Podpetsch am Laibachflusse, auf dem Freudenthaler Morast, solche enthält im Flächenmaße 4 Joch 240 □ Klafter, deren Ertrag besteht durch die dermalige pachtweise Benützung in jährl. 16 fl. 4 kr., und der dießfällige Pachtcontract erstreckt sich bis zum Ende October l. J.

Die auf dieser Weise haftenden Lasten bestehen in der jährlichen Abgabe an Grundsteuer, welche an die Bezirksobrigkeit Sonnegg zu entrichten ist, in 3 fl. 47 kr., und in einem an die Herrschaft Freudenthal abzugebenden Urbars - Gelddienst, nach Abzug des gesetzlichen Fünftels mit 17 1/2 kr.

Der Ausrufspreis dieser Wiese ist auf 451 fl. bestimmt.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs - Commission bar zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und bewährt befundene fideiussorische Sicherstellung vorzurbringen.

Diese Caution vertritt in der Folge die Stelle eines Reugeldes, wird aber, wenn sie bar erlegt wurde, dem Meistbiether an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, die fideiussorische Sicherstellung hingegen, nach vollständig berichtitem ersten vertragsmäßigen Kauffchillingsverlage, zurückgestellt werden.

Alle übrigen Bictanten erhalten die eingelegte Caution nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen, wenn sie sich erklären, keinen Anboth weiter zu machen und daß Jede der Bictation nicht abwarten zu wollen, sogleich zurück. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Committanten auszuweisen.

Der Auktietzer hat die erste Hälfte des Kaufschillings unmittelbar nach erfolgter höchster Bictation des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Übergabe der Realität, bar zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der ersten Kauften Realität in erster Priorität verleiht und mit 5 von Hundert in M. M. verzinsset, in 5 gleichübrigen Ratenzahlungen abtragen.

Bei mehreren gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben, welcher den Kauf billiger in kürzeren Fristen zu erledigen sich erklärt.

Dieses wird mit dem Besitze allgemein bekannt gemacht, daß der Verkaufsanschlag und die nähere Beschreibung dieser Wiese bey der wohlhöbl. k. k. Staatsgüter-Administration zu Laibach im Baron Rastner'schen Hause am Jacobsplage, oder in dießbezüglicher Amtscanzley eingesehen werden können.

Von dem K. K. Amte der k. k. Stadtherrschafft Freudenthal am 8. October 1822.

Z. 1189.

E d i c t.

Nro. 1421.

(3) Alle jene, die auf den Verlaß der Maria Dobrauz, von Kleingupf, aus welcher immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu machen gedenken, werden am 29. October l. J., früh um 9 Uhr, um so gewisser in dießer Amtscanzley erscheinen, als sich die Ausgesprochenen die Folgen aus dem 814. §. b. G. B. selbst zur Last zu legen haben würden. Bezirksgericht Weizelberg am 3. October 1822.

Z. 1180.

E d i c t.

Nro. 993.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Stadtherrschafft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Burger zu Adelsberg, wegen der angesprochenen Beträge pr. 345 fl., 29 fl. 3 kr., 8 fl., dann 5 fl. 43 1/2 kr. M. M. c. s. c., die Versteigerung der, dem Johann Eisenbord gehörigen, der Stadtherrschafft Adelsberg sub Rect. Nro. 25 unterthänigen, und gerichtlich auf 2723 fl. 53 kr. M. M. geschätzten 1/4 Hube sammt An- und Zugehör, im Markte Adelsberg, im Executionswege bewilligt worden, wozu drey Termine, und zwar der 7. November, 5. und 24. December l. J. mit dem Besatze bestimmt werden, daß in dem Falle, als diese mit Pfandrechte belegte Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um oder über den Schätzungswerth angebracht würde, solche bey der dritten auch unter demselben an den Meistbiethenden hintan gegeben werden solle.

Bedingnisse, Vortheile und Lasten können täglich in dießer Canzley eingesehen werden. Bezirksgericht Adelsberg den 1. October 1822.

Z. 1227.

Bei der großen Lotterie der Herrschafft Ernödorf und des schönen Guts Ellgott findet kein Rücktritt Statt.

Nach erhaltener allerhöchster Bewilligung werden die Ziehungen dieser Lotterie, die erste den 7. Jänner und die zweyte den 27. Februar 1823, bestimmt und unabänderlich vorgenommen.

Mit diesem Spiele sind, nebst den beyden Realitäten-Gewinnsten, noch sehr bedeutende Geldgewinne, 3619 an der Zahl, von 25000 fl., 20000 fl., 10000 fl., 5000 fl., 1000 fl., 500 fl., und so abwärts bis 20 fl. W. W., 183,522 fl. betragend, dann 100 Prämien, bloß für die Freylose bestimmt, von 10000 fl. 1000 fl. und so abwärts bis 50 fl., im Betrage von 20,000 fl. W. W., folglich im Gesammbetrage von 203,522 fl. W. W., verbunden.

Im Falle die Gewinner diese Realitäten nicht behalten wollen, werden dem Gewinner der großen Herrschaft Grnsdorf, statt dieser Realität, 35,000 Stück Ducaten in Gold, oder 400,000 fl. W.W. dafür angeboten, und gegen Ausbändigung des Originalses sogleich bar ausbezahlt.

Die Übergabe dieser schuldenfreyen Realitäten erfolgt sogleich, und die Auszahlung der Geldgewinnste 14 Tage nach jeder Ziehung von dem dafür haftenden Großhandlungshause Dt. Coiths Söhne in Wien.

Um dem vielfältig geäußerten Wunsche des spielenden Publicums zu entsprechen, hat sich der Herr Eigenthümer entschlossen, eine weitere Anzahl effective Lose zu dem Endzwecke zu bestimmen, um den Abnehmern von 10 Losen und deren Bezahlung ein eilftes unentgeltlich zu bewilligen. Es wird hiervon dem verehrten mitspielenden Publicum die Anzeige in der gutgemeinten Absicht gemacht, damit diejenigen (P. T.) Herren Theilnehmer, welche diese Begünstigung noch genießen wollen, sich bald mit Losen versehen mögen.

Bey nun erfolgter Entsagung des Rücktrittes werden die (P. T.) Herren Inhaber der Freylosanweisungen ersucht, selbe gegen die darauf Bezug habenden effectiven Lose auf der Schreibstube der Dt. Coiths Söhne in Wien umtauschen zu wollen.

Lose à 15 fl. W. W. oder à 6 fl. in zögern sind bey Gebrüder Heimann in Laibach zu haben.

Z. 1207.

N a c h r i c h t.

(2)

Bey der großen Lotterie der Herrschaft Grnsdorf und des schönen Guts Esigott findet seit Rücktritt Statt, und die Ziehungen werden unabänderlich, die erste am 7. Jänner und die zweite am 27. Februar 1823 vorgenommen werden. Jene Parteyen nun, welche Anweisungen auf Freylose haben, belieben dieselben sofort einzusenden, um die Originalien dafür in Empfang zu nehmen. — Unterzeichneter macht nun die verehrten Spielliebhaber, welche an dieser oder einer der nachstehenden Lotterien Theil zu nehmen gesonnen sind, hiermit aufmerksam, daß auch Lose von der Herrschaft Montreiß, der Herrschaft Hoßow und den 2 Häusern in Wien (wovon ebenfalls der Absatz schnell vor sich geht, und später das Benefice auf das 11. Freylos nicht mehr zu haben seyn wird) bey ihm zu finden sind.

Jene Parteyen, welche jemand von der studierenden Jugend, sey es männlichen oder weiblichen Geschlechts, auf die Kost zu nehmen wünschen, belieben sich zeitlich vormerken zu lassen, um die Zeit und Gelegenheit nicht zu versäumen. — Auch denen, welche 4 oder 5 pct. Ararial-Obligationen zu verkaufen haben, erbiethet sich der Unterzeichnete, dieselben nach dem besten curs zu bezahlen.

Trag- und Kundschafts-Comptoir,
P i c h l e r.

Z. 1201.

Großes Haus in Gräß zu verkaufen.

(2)

Dieses befindet sich in der Stadt, hat eine schöne, freye, angenehme Lage, besteht aus 3 Stockwerken, 50 Zimmern, 11 Küchen sammt erforderlichen Speisgerölben, Holzlegen, Kellern, einem concessionirten Schankkeller, hat auf der daran stoßenden Bastion 2 nutzenbringende angenehme Gärten, im geräumigen Hofe mehrere Stallungen auf 15 bis 20 Pferde, sammt Wagenremisen, Getreidböden 2c.

Diese Realität ist zu jeder Unternehmung geeignet, und bedarf keiner Empfehlung. Kauflustige belieben sich zu Gräß an Hrn. Dr. Dirnböck, im Paradies im 1. Stock, in Betreff dieses Kaufes mündlich oder in portofreyen Briefen zu wenden.

Auch bey Herrn Anton Dirnböck, Seifensiedermeister in Cilli, kann der Anschlag gehoben werden.

Z. 1205.

N a c h r i c h t.

(2)

Am Schulplatze, gegenüber vom Schulgebäude, im Hause Nro. 288, im 2ten Stockwerke werden Kostnaben auf Kost und Quartier gesucht.

S. 1215.

Lehranstalt für Mädchen.

(2)

Da Gefertigte von der hohen Landesstelle, mittelst des hochwürdigsten Consistoriums das Befugniß erhalten hat, Mädchen unterrichten zu dürfen, so macht sie einem verehrungswürdigen Publicum die ergebenste Anzeige, daß sie nicht nur in allen weiblichen Arbeiten unterrichte, sondern daß bey ihr auch in der Religion, im Lesen und Schreiben Unterricht erteilt werde. Sie bittet daher um geneigtes Zutrauen und häufigen Zuspruch.

Maria Trebar,

wohnt in der Capuziner-Vorstadt No. 41.

S. 1204.

K o s t f u r h a b e n.

(2)

Bey dem Unterzeichneten können zwey gestirrete für den Unterricht empfangliche Normalschüler auf Wohnung und Kost gegen billige Bedingungen aufgenommen werden, und verspricht zugleich Unterricht.

Laibach den 18. October 1822.

J. Goltsch, Lehrer.

S. 1187.

Kostknaben werden gesucht.

(3)

Unterzeichneter wünscht zwey Knaben für das kommende Schuljahr in Kost und Quartier. Für die größte Ordnung und Reinlichkeit ist hinlänglich gesorgt. Die billigsten Bedingungen erfährt man bey ihm selbst; auch hält er einen eigenen Hausinstructor.

Klagenfurt den 12. October 1822.

Franz Böhm,

prov. Lehrer der III. Normal-Hauptschule allda.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 17. October 1822.

Dem Herrn Johann Germonik, Stadtwundarzt zu Fiume, f. S. Carl, alt 12 Tage, Carlst. Vorstadt Nr. 21, an Fraisen. — Ursula Suppanschitsch, Witwe, alt 87 J., im Civ. Spit. Nr. 1, am kalten Brand, als Folge der Altersschwäche.

Den 19. Dem Matthäus Salochar, Schneider, f. S. Johann, alt 6 J., in der Linnart Nr. 14, an Fraisen. — Dem Andreas Sedei, Tagl., f. L. Theresia, alt 7 Tage, in der Krakau Nr. 39, an Fraisen.

Den 21. Dem Johann Klobutshar, Tischlermeister, f. S. Franz, alt 1 1/2 J., auf der St. Pet. Vorst. Nr. 36, an der Schwindsucht, als Folge anhaltender Ruhr. — Dem Johann Jericha, Kleinrämer, f. S. Franz, alt 2 Tage, auf der Pollana Nr. 11, an Schwäche. — Franzisca Kottel, Polizeymanus-Weib, alt 28 J., im Civ. Spit. Nr. 1, an der Lungensucht.

R. R. Lottoziehung am 19. October. 1822.

In Triest. 77. 51. 7. 50. 44.

In Grätz. 52. 7. 73. 15. 80.

Die nächsten Ziehungen werden am 30. Oct. und 9. Nov. abgehalten werden.

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach vom 23. October 1822.

Ein nieder-österreichischer
Mehren

Weizen	2 fl. 41 kr.
Rukuruz	1 " 54 "
Korn	1 " 41 "
Gersten.	1 " 48 "
Hiers	1 " 48 "
Haiden.	1 " 30 "
Haber	1 " 6 "

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1198.

Verlautbarung

Nr. 12014.

wegen Bestellung von Vormündern für die in die Findel- und Waisenanstalten in die Obforge übernommenen Kinder.

(2) Zu Folge eines hohen Hofcanczleydecrets vom 12. September l. J., 3. 25051, wird allgemein bekannt gemacht, daß von der k. k. Obersten Justizstelle, im Einvernehmen mit der kais. königl. Hofcommission in Justizgesellsch. und der hohen vereinigten Hofcanczley — über die, in Folge einer Verhandlung zwischen der k. k. Nied. Oesterr. Regierung und dem nied. österr. Appellationsgerichte gestellte Frage: ob, wann, und mit welcher Rechtsbestimmung den Kindern in den Findel- und Waisenanstalten, Vormünder oder Vermögenscuratoren zu bestellen sind, — nachfolgende Erklärung ertheilt worden sey:

1) Die Waisen- oder Findelhaus-Direction vertritt bey allen unter ihrer Obforge stehenden Kindern die Stelle des Vormundes. Das obervormundschaftliche Gericht hat daher diesen Kindern, so lange sie sich in dem Waisen- oder Findelhaufe befinden, oder außer demselben unter der Aufsicht der Direction verpflegt und erzogen werden, der Regel nach keinen andern Vormund zu bestellen.

2) Unbedeutende Geschenke für Waisen- und Findelkinder, geringe Beträge, welche sie als Dienst- oder Arbeitslohn oder auf andere Art erwerben, und jährliche Einkünfte derselben, in so fern diese das einjährige Kostgeld eines Waisen nicht übersteigen, werden von der Waisen- und Findelhaus-Direction aufbewahrt und verwaltet, und darüber nur den politischen Behörden Rechnungen vorgelegt. Sollte einem Waisen- oder Findelkinde unbewegliches oder bedeutendes bewegliches Vermögen zufallen, so ist zur Verwaltung desselben von dem obervormundschaftlichen Gerichte ein Vormund zu bestellen, und in Rücksicht der Versicherung und Verwahrung des beweglichen Vermögens die allgemeine Vorschrift der Gesetze zu beobachten.

3) Ist einem Kinde schon vor seiner Aufnahme in das Waisenhaus ein Vormund bestellt, oder für mehrere eheliche minderjährige Kinder desselben Vaters, wovon sich eines im Waisen- oder Findelhaufe befindet, ein Vormund benannt, oder die Verwaltung des Vermögens eines Waisen- oder Findelkindes von dem Gerichte einem Vormunde anvertraut worden, so hat dieser auf die Erziehung des Mündels, so lange derselbe unter der Aufsicht der Waisen- oder Findelhaus-Direction steht, keinen Einfluß zu nehmen.

4) Sobald die Obforge der Waisen- oder Findelhaus-Direction über ein unter ihrer Aufsicht gestandenes uneheliches oder vaterloses Kind aufhört, muß demselben entweder ein Vormund bestellt, oder der vorhin allenfalls schon benannte Vormund angewiesen werden, die Obforge über die Person des Mündels zu übernehmen. Die Direction hat daher den Austritt eines jeden dieser Kinder aus ihrer Versorgung dem obervormundschaftlichen Gerichte ungesäumt anzuzeigen, und zugleich dieser Behörde über das Alter, die bekannten Aeltern oder nächsten Verwandten des Kindes, den Ort, an dem es geboren oder gefunden worden

(Zur Beilage Nr. 86.)

ist, und das ihm etwa zugefallene Vermögen Auskunft zu geben. Der Direction steht frey, dem Gerichte einen Vormund vorzuschlagen. Den Gerichten der Hauptstädte können von drey zu drey Monathen vorhinein Verzeichnisse aller Waisen- oder Findelkinder, welche in dem nächsten Vierteljahre aus der Versorgung austreten werden, mitgetheilt werden.

5) Hat der bekannte Vater eines unter der Obsorge des Waisen- oder Findelhauses stehenden ehelichen Kindes noch andere minderjährige Kinder hinterlassen, so ist der Gerichtsstand aller dieser Mündel nach der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes zu beurtheilen. Außer diesem Falle soll die Gerichtsbarkeit und Vormundschaft über ein Waisen- oder Findelkind dem ordentlichen Gerichte des Orts zustehen, an dem sich dasselbe zu der Zeit befindet, wo ihm nach obiger Vorschrift ein Vormund bestellt wird, oder in so ferne das Kind nach den Gesetzen auf den privilegirten Gerichtsstand seines Vaters Anspruch hat, dem privilegirten Gerichte, in dessen Jurisdictionsbeyrte es sich aufhält.

Laibach am 5. October 1822.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Skamperl, k. k. Gubernialrath.

Z. 1210.

U m l a u f s c h r e i b e n

Nr. 11777.

des k. k. ährl. Guberniums zu Laibach.

(2)

Betreffend die Wirksamkeit des, mit dem Königreiche Baiern abgeschlossenen Deserteurs- Cartels.

Die Wirksamkeit des mit dem Königreiche Baiern abgeschlossenen Deserteurs- Cartels ist auf die Dauer von fünf Jahren beschränkt, und sollte im Laufe des gegenwärtigen Jahres erlöschen.

Wegen Erneuerung dieses Cartels sind bereits die nöthigen Einleitungen getroffen worden; damit jedoch die gegenseitige Auslieferung der Deserteurs und Rekrutirungsflüchtigen nicht unterbrochen werde, ist mit dem königlich bayerischen Hofe das Uebereinkommen getroffen worden, daß bis zum Abschlusse und zur förmlichen Kundmachung der neuen Convention das bisherige, unterm 12. July 1817 publicirte Cartel provisorisch in Wirksamkeit zu bleiben habe.

Dieses wird in Gemäßheit des herabgelangten hohen Hofkanzlerdecrets vom 29. August d. J., No. 20204, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach den 5. October 1822.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1209.

Currende des k. k. ährl. Guberniums zu Laibach.

Nr. 12070.

Den Verkaufsverbot des sogenannten Rauchpapiers betreffend.

(2) Die Kunstbehörden haben das im Handel vorkommende, zur Vertilgung des Ungeziefers verwendete sogenannte Rauchpapier für quecksilberhältig, und bey dem Verbrennen als der Gesundheit schädlich erklärt.

tion gehörig, unter ihrer Haftung und Unterschrift angeben, gegen einen Einfuhrzoll von zwölf Kreuzer vom österr. Centner, jedoch unter der Bedingung zu gestatten; daß dieser Bezug bloß über die der Fabrik zunächst liegende Legstätte Statt finde, wo sich durch die vollständige Untersuchung von dem verdorbenen Zustande und der ungenießbaren Beschaffenheit der bezogenen Rosinen, die genaue Ueberzeugung verschafft werden muß, und daß mit der Entdeckung des geringsten Unterschleifes, nämlich bey anderer Verwendung der abschließend zum Fabriksbetriebe, gegen den gedachten geringen Zoll, bezogenen Rosinen, diese Gestattung für die Fabrik, welcher ein solcher Unterschleif zur Last fällt, worauf auch den Zollämtern die genaueste Wachsamkeit eingeschärft wird, für immer erlösche.

Welches in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 18. v. M., Z. 33717, zur allgemeinen Kenntniß bekannt gegeben wird. Laibach am 5. October 1822.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Skamperl, k. k. Gubernialrath.

Z. 1211.

K u n d m a c h u n g

Nro. 12227.

des k. k. kaiserlichen Guberniums.

(Concurs-Ausschreibung zur Besetzung der bey der k. k. vereinigten Gefällen-Verwaltung zu Innsbruck neu creirten Forstinspectors-Stelle.)

(2) Seine k. k. Majestät haben mittelst a. h. Entschließung vom 27. August d. J. die vollständige bleibende Bestellung einer vereinigten Gefällen-Verwaltung für Tyrol und Vorarlberg, und zwar zu Innsbruck, nach dem vorgelegten Personal- und Besoldungs-Stande zu genehmigen, und zugleich die Anstellung eines Forstinspectors bey derselben, mit Eintausend Vierhundert Gulden Gehalt, und einem jährlichen Reisepauschale von Vierhundert Gulden, anzuordnen geruhet.

Da Se. Majestät zugleich die Ausschreibung eines Concurses zur Besetzung dieses Dienstplatzes befohlen haben, so wird diese Concurs-Ausschreibung in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 22. v. M., Z. 35537, mit dem Besatze zur Kenntniß des hiezu geeigneten Forstpersonals gebracht, daß die Bewerber ihre gehörig belegten, mit gültigen Zeugnissen über die Kenntniß der italienischen Sprache versehenen Gesuche innerhalb eines Termins von 6 Wochen unmittelbar an die vereinigte Gefällen-Verwaltung in Innsbruck zu überreichen haben.

Vom k. k. Gubernium Laibach am 11. October 1822.

Franz v. Premierstein, k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1206.

(2)

Avis aux pensionnaires de la liste civile de S. M. le Roi de France.

Le Ministre de la maison du Roi ayant arrêté, dans l'intérêt des pensionnaires de la liste civile résidants en pays étrangers, qu'à l'avenir ils recevront sans frais leurs pensions par l'intermédiaire des legations françaises existant dans ces pays, l'ambassadeur de France près S. M. I. R. et Ap. invite tous les pensionnaires de la liste civile du Roi, qui résident dans les

états de la monarchie autrichienne, à lui faire connoître, sans délai, leurs noms et prénoms tels qu'ils sont inscrits sur leurs brevets des pensions, les Nros. que portant ces brevets, et le lieu de leur domicile.

Cette invitation ne regarde point les pensionnaires qui touchent déjà leurs pensions à l'ambassade du Roi à Vienne.

3. 1191. Verlautbarung Nr. 12200.

der erledigten Friedrich v. Weittenhiller'schen Mädchen-Aussteuer-Stiftung.

(3) Der Friedrich v. Weittenhiller'sche Mädchen-Aussteuer-Stiftungsgenußlist für die 3 Jahre 1820, 1821 und 1822, im Gesamtbetrage von 60 fl. W. W. und 6 fl. 54 kr. C. M., erlediget. Diesenigen Mädchen, welche den dießfälligen Stiftungsgenuß zu erhalten wünschen, und sich mit dem Armuths-, Moralitäts- und Zimpfungszeugnisse, dann mit dem Zeugnisse, daß sie sich in Brautumsständen befinden, auszuweisen vermögen, haben demnach die mit diesen Erfordernissen belegten Gesuche längstens bis 15. December d. J. bey dem k. k. Kreisamte Laibach einzubringen.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 11. October 1822.

Joseph v. Azula, k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1190. Verlautbarung Nr. 12031.

Wegen Besetzung der, für Studierende bestimmten Stipendienplätze.

(3) Es sind demahl nachstehende Handsipendienplätze erledigt, als:

- a) Das 2te Matthäus Schigur'sche Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 31 fl. 12 kr. M. M., zu dessen Genuße dem Stifter Anverwandte, und in deren Ermanglung aus der Pfarr St. Veith bey Wipbach oder auf dem Wipbacher Boden gebürtige arme Studierende berufen sind.
- b) Das Friedrich Weittenhiller'sche Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 14 fl. 15 kr. M. M., für einen jeweiligen armen, gut studierenden Schüler der Rhetorik.
- c) Das Johann Weber'sche Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 27 fl. 1 kr. M. M., für einen gut studierenden armen Bürgerssohn, bis Vollendung der Rhetorik.
- d) Das Valentin Ruß'sche Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 39 fl. 12 kr. M. M., welches für einen dem Stifter Anverwandten, oder in dessen Ermanglung für einen aus der Pfarr Stein in Krain, oder aus der Pfarr Traslau und Laufen in Steyermark, im Cillier Kreise, gebürtigen armen Studenten vom Anfange der ersten, bis zur Vollendung der 6ten lateinischen Schule, mit der Verbindlichkeit zum Genuße bestimmt ist, daß sich der Stiftling zugleich der Musik zu widmen habe.
- e) Das 2te Mathias Sluga'sche Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 24 fl. 12 kr. M. M., welches für studierende Anverwandte des Stifters, und in deren Ermanglung für arme gut Studierende, aus der Nachbarschaft St. Johann Bapt. zu Fauchen im Bezirke Laß, oder aus Krain Gebürtige bestimmt ist.
- f) Das v. Steinberg'sche Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 26 fl. 33 kr. M. M., zu dessen Genuße aus der v. Steinberg- oder Gladiſchian'schen Familie abstammende Studierende berufen sind.

- g) Das 2te Gregor Töttinger'sche Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 50 fl. 37 1/2 fr. M.M., welches vorzüglich für studierende Anverwandte des Stifters, und in deren Ermangelung für arme, gut Studierende, aus der Pfarre Oberlaibach, Bili hgratz oder Beltes Gebürtige bestimmt ist.
- h) Das 3te Johann Anton Thallnitscher von Thalberg'sche Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 69 fl. 51 1/4 fr. M.M., zu dessen Genusse vorzüglich die Studirenden, dem Stifter Anverwandten, und in deren Ermangelung arme gut Studierende berufen sind.
- i) Das 12te Unterrichtsgelderfonds-Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 50 fl. M.M., welches für einen armen, gut studierenden Gymnasial-Schüler bestimmt ist.
- k) Das Anton Raab'sche Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 80 fl. M.M., zu dessen Genusse gut Studierende, dem Stifter Anverwandte, bis Vollendung der Berufsstudien bestimmt sind; und
- l) das Ratschky'sche Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 43 fl. M.M., zu dessen Genusse Studierende, dem Stifter Anverwandte berufen sind.
- Jene Schüler, welche einen dieser erledigten Stipendienplätze zu erhalten wünschen, haben ihre, mit dem Stammbaume, Taufscheine, Dürftigkeits-, Pöden- und Schulzeugnissen von den letzten zwey Semestern, belegten Gesuche bis 20. November d. J. bey diesem Gubernium einzureichen, weil auf die nicht gehörig documentirten oder später einslangenden Gesuche kein Bedacht genommen wird.
- Von dem k. k. k. Gubernium. Laibach am 4. October 1822.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1192.

(3)

Der höchsten Orts zur Unterhaltung der Schule und zur Dotirung eines Wundarzten in der Gemeinde Eisern bewilligte Weinausschlag wird am 23. d. M., von früh 9 — bis Nachmittags 6 Uhr, in der Amtscanzley der Bezirksobrigkeit Lack auf 3 nacheinander folgende Jahre in Pacht gegeben werden.

Die Pachtlustigen werden zu dieser Verpachtung mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, daß die Bedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden bey der Bezirksobrigkeit Lack eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 10. October 1822.

3. 1197.

(3)

Nro. 8468.

Mit Verordnung vom 5. d. M., Nro. 11876, hat das hohe k. k. Gubernium die Herstellung einer Schluchte und der daran stoßenden Schindelbedachung hinter der Fagade der hiesigen Vorstadt-pfarrefirche Maria Verk., mit dem adjustirten Betrage von 123 fl. 11 fr. zu bewilligen und anzuordnen geruhet, daß diese Herstellung im Licitationswege verpachtet werden solle.

Diesem zu Folge wird die dießfällige Versteigerung auf den 28. d. M., Vormittags 9 Uhr bey diesem k. k. Kreisamte festgesetzt, wozu die Uebernaehmstustigen zu erscheinen mit dem Bemerkten hiermit eingeladen werden, daß bey dieser

Herstellung bloß die Maurer-, Zimmermanns- und Klampfererarbeit, dann die Lieferung des Maurer- und Zimmermanns-Materials benötigt wird.

K. K. Kreisamt Laibach den 15. October 1822.

Z. 1196.

(3)

Nro. 8212.

In Gemäßheit hoher Sub. Verordnung vom 27. v. M., **Z. 11710**, werden die, zur Abstellung einiger feuergefährlichen Gebrechen in der Scharfrichter's Wohnung am Froschplatz, **S. Nro. 83**, erforderlichen Bauten mittelst Licitation, und zwar am 26. d. M. bey diesem Kreisamte dem Mindestbiethenden überlassen werden.

Nach dem buchhalterisch berichtigten Kostenüberschlage beträgt hierbey die

Maurerarbeit	31 fl. 22 1/4 fr.
Maurer-Materialien	70 = 20 — =
Zimmermannsarbeit	11 = 15 1/4 =
Zimmermanns-Materiale	20 = 31 1/2 =
Tischlerarbeit	1 = — — =
Schlosserarbeit	5 = 37 — =
Schmiedarbeit	18 = 40 — =
Anstreicherarbeit	— = 40 — =
Haferarbeit	10 = — — =

zusammen . . . 169 fl. 26 — fr.

Hierzu werden die Uebernehmer mit dem Veyfaze eingeladen, daß sie die Licitationsbedingungen auch vorläufig bey diesem k. k. Kreisamte einsehen können, solche aber auch vor der Licitation werden bekannt gemacht werden.

K. K. Kreisamt Laibach den 16. October 1822.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1194.

(3)

Nro. 5771.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Matheusche, gebornen Matel, Vormünderin, Joseph Podgraischeg, Vormund der minderjährigen Helena Matel, und Dr. Raimund Dietrich, Curator ad actum derselben, als Schwesterlich Gertraud Matel'schen erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 28. July 1821 in der Minderjährigkeit verstorbenen Gertraud Matel, die Tagsatzung auf den 11. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des **S. 814 b. G. B.** sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 1. October 1822.

Z. 1193.

(3)

Nr. 5780.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Maximilian Wurbach, Curators ad actum des minderjährigen Maximilian v. Premerstein, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 18. July l. J. im Markte Wipbach verstorbenen Franz v. Premerstein, gewesenen Gutspächter, die Tagsatzung auf den 18. November lauf. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen

vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.
Laibach am 1. October 1822.

Nemliche Verlautbarungen.

3. 1212.

Verlautbarung.

Nr. 11884.

(2) Die k. k. kgl. Zoll- und Salzgefällen-Administration macht hiermit öffentlich kund, daß für die Verwaltung der Straßenconstructionsmauth zu Oberlaibach im Adelsberger Kreise, für die Dauer vom 16. December d. J. bis letzten October 1824, eine neuerliche Versteigerung am 25. November d. J. Vormittag, in der hiesigen k. k. Mauthoberamts-Canzley wird vorgenommen werden; wozu an die Pachtlustigen die Einladung mit dem Befehle ergeht, daß der Aukruffpreis auf 25852 fl. 21 kr. festgesetzt wird, übrigen die gewöhnlichen Pachtbedingnisse nebst einigen besondern Puncten beim gedachten Mauthoberamte eingesehen werden können.

Laibach am 16. October 1822.

3. 1218.

Schulen = Anfang.

(2)

Von Seite des Lyceal = Rectorats wird hinsichtlich der Eröffnung des bevorstehenden neuen Schuljahres 1822 u. 1823 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 4. künftigen Monats November um 10 Uhr Vormittags in der hiesigen Domkirche das feyerliche Hochamt zur Anrufung des heil. Geistes abgehalten, und an diesem und dem folgenden Tage die vorschriftmäßige Einschreibung der Schüler durch die betreffenden Studien = Directionen und Professoren vorgenommen werden wird; worauf, am 6ten November um 8 Uhr Morgens die allseitigen öffentlichen Vorlesungen ihren Anfang nehmen.

Laibach am 19. October 1822.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 1163.

E d i c t.

(3)

Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt: Es habe Joseph Urbas, von Märtensbach, wider Johann Urbas und Consorten, als erklärten Erben des Lorenz und der Maria Urbas, und Erbenserben des Michael Kraschouz, sub praes. 16. l. M., 3. 1925, 1926 et 1930, folgende drey Klagen überreicht, und zwar a) auf Liquidirung der, bey der Verlassmasse des Michael Kraschouz seel., in 6 Posten angemeldeten 178 fl.; b) auf Abrechnung der bereits erhaltenen 246 fl. von dem für Andreas und Johann Urbas nach Michael Kraschouz ausfallen werden den Erbtheile oder doch Conferirung dieser 246 fl.; und c) auf Zahlung von 4 Posten, im Betrag 102 fl. 24 kr. aus der Verlassmasse des Lorenz Urbas. Da nun Joh. Urbas unbekannten Aufenthaltes ist, wird er von diesen gegen ihn rege gemachten Ansprüche hiermit mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß er bey der über alle diese Klagen auf den 21. December l. J. um 9 Uhr vor diesem Gerichte angetroffenen Tagssatzung sogleich entweder selbst oder durch einen gehörig Bevollmächtigten erscheine, oder aber seine Befehle dem ihm zum Curator absentis begebenen Bruder Andre Urbas, von Niederdorf, an Hand gebe, als sonst das Verfahren mit dem Letztern geschlossen werden, und er, Johann Urbas, sich die aufwändigen nachtheiligen Folgen selbst zuschreiben haben würde.

Bezirksgericht Haasberg am 17. September 1822.